

Die Gemeinde Schwenningen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

1. Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom
17.10.2018

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.10.2018 wird wie folgt geändert

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 4 m ³ /h	84,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	210,00 €/Jahr

2. § 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	84,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	210,00 €/Jahr

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,36 € je Kubikmeter Abwasser.

4. § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Wird von einem Grundstück nachweislich keinerlei Oberflächenwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so reduziert sich die Einleitungsgebühr auf 2,80 € je m³.

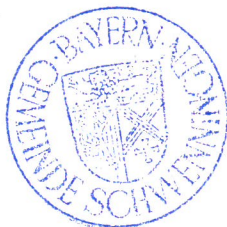
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwenningen, 15.12.2022
Gemeinde Schwenningen


Johannes Ebermayer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schwenningen vom 17.10.2018 wurde vom 15.12.2022 bis 29.12.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (15. Dezember 2022 bis 29. Dezember 2022) hingewiesen.



Höchstädt a.d.Donau, 10.01.2023
Verwaltungsgemeinschaft

Gerrit Maneth
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Schwenningen
3. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
 - a) Fachbereich 1
 - b) Fachbereich 4, Frau Ilse, Frau Kraus
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4-634/14